itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 1: Geschäftsführung ohne Auftrag – Einführung in das Recht der GoA

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Greiner, Wille und Interesse, Altruismus und Egoismus im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, AcP 2019, 211; *Jansen*, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Eine historische Strukturanalyse, AcP 2016, 112; *Hey*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, JuS 2009, 400; *Kupfer/Weiß*, Geschäftsführung ohne Auftrag, JA 2018, 894; *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), JuS 2016, 12; *Peter*, Probleme bei der Behandlung und Rückabwicklung wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtiger Dienst- und Werkverträge, JurA 2014, 248, 333; *Thole*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag auf dem Rückzug - Das Ende des "auch-fremden" Geschäfts?, NJW 2010, 1243.

Theoretische Grundlagen:

Das Recht der GoA ist in den **§§ 677 ff. BGB** geregelt und stellt ein gesetzliches Schuldverhältnis dar. Gegenstand der Regelungen ist die **Wahrnehmung fremder Aufgaben**.

Der Handelnde (= **Geschäftsführer**) besorgt ein Geschäft für einen Anderen (= **Geschäftsherr**), ohne von diesem beauftragt oder sonst berechtigt zu sein, vgl. § 677 BGB. Eine Berechtigung dazu ergibt sich aus der GoA, wenn der Geschäftsführer nach dem **Willen** (subjektiv) und **Interesse** (objektiv) des Geschäftsherrn handelt. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, liegt eine unberechtigte GoA vor. Ausnahmsweise kann in den Fällen den § 679 BGB ein entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn unbeachtlich sein.

Das Handeln im eigenen Rechtskreis obliegt grundsätzlich jedem selbst. Die GoA ermöglicht jedoch im Interesse der Allgemeinheit und auch des Geschäftsherrn die Besorgung fremder, u.U. unaufschiebbarer Angelegenheiten. Sie zielt dabei auf einen gerechten **Interessenausgleich** zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer ab.

Die Geschäftsübernahme muss ein **fremdes Geschäft** betreffen. Dabei wird unter dem **objektiv fremden**, **auch-fremden** und **subjektiv fremden Geschäft** unterschieden. Ein objektiv fremdes Geschäfts liegt vor, wenn die Geschäftsführung nach äußeren Kriterien ausschließlich dem Interessenkreis des Geschäftsherrn zuzuordnen ist. Auch-fremd ist das Geschäft, wenn der Interessenkreis des Geschäftsherrn und Geschäftsführers betroffen ist. Ein subjektiv fremdes Geschäft ist dann gegeben, wenn ein äußerlich neutrales Geschäft erst durch eine Willensbetätigung zugeordnet wird.

Es bedarf zum Zustandekommen der Ansprüche keiner Willenserklärung i. S. d. §§ 104 ff. BGB, sondern allein der **tatsächlichen Übernahme** des Geschäfts. Jedoch muss der

Geschäftsführer mit **Fremdgeschäftsführungswillen** gehandelt haben, welcher beim fremden Geschäft widerleglich vermutet wird.

Man unterscheidet zwischen der **echten** und **unechten GoA**.

> Eine echte GoA i. S. d. § 677 BGB liegt vor, wenn der Geschäftsführer die Fremdheit des Geschäfts kannte und auch den Willen hatte, das Geschäft als fremdes zu besorgen (= Fremdgeschäftsführungswille).
>
> Eine unechte GoA liegt vor, wenn dem Geschäftsführer aufgrund eines Irrtums (§ 687 Abs. 1 BGB) oder einer bewussten Anmaßung (§ 687 Abs. 2 BGB) der Fremdgeschäftsführungswillen fehlte.

Insgesamt kann man daher **vier Ausgestaltungen der GoA** unterscheiden, nämlich

- die echte berechtigte GoA, §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB, gegebenenfalls §§ 683 Satz 2, 679 BGB
- die echte unberechtigte GoA, §§ 678, 684 BGB
- die unechte irrtümliche GoA (= irrtümliche Eigengeschäftsführung), § 687 Abs. 1 BGB
- die unechte angemaßte GoA (= angemaßte Eigengeschäftsführung), § 687 Abs. 2 BGB.

Die jeweiligen **Rechtsfolgen** sind je nach Ausgestaltung sehr verschieden. Zentrale Frage ist aber stets, ob der Geschäftsführer für seine Tätigkeiten **Aufwendungs-** oder gar **Schadensersatz** vom Geschäftsherrn verlangen kann bzw. ob er selbst dem Geschäftsherrn zur Herausgabe von Vorteilen aus der Geschäftsbesorgung oder zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist.

> Bei der **echten berechtigten GoA** kann der Geschäftsherr bei einer Pflichtverletzung und Vertretenmüssen (Ausführungsverschulden) des Geschäftsführers Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 677 BGB verlangen. Zusätzlich kann er gem. §§ 667, 681 S. 2, 677 BGB Herausgabe des bei der Geschäftsführung Erlangten verlangen. Der Geschäftsführer hat umgekehrt einen Anspruch gegen den Geschäftsherrn auf Aufwendungsersatz gem. §§ 670, 683, 677.
>
> Hätte der Geschäftsführer bei der **echten unberechtigten GoA** erkennen müssen, dass die Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn nicht entspricht (Übernahmeverschulden), hat der Geschäftsherr einen Anspruch gegen ihn auf Schadensersatz gem. § 678 BGB. Daneben bestehen Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. Der Geschäftsherr ist gegenüber dem Geschäftsführer zur Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gem. §§ 684 S. 1, 812 ff. BGB verpflichtet.
>
> Hält der Geschäftsführer das fremde Geschäft irrtümlich für sein eigenes, schließt § 687 Abs. 1 BGB die Anwendung der §§ 677 bis 686 BGB aus. Ansprüche aus

Delikt, Bereicherungsrecht oder dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis sind gesondert zu prüfen.

Bei der **angemaßten Eigengeschäftsführung** kann der Geschäftsherr vom Geschäftsführer Schadensersatz nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB und Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gem. §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB verlangen. Macht er diese Ansprüche geltend, ist er seinerseits dem Geschäftsführer gegenüber zur Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten verpflichtet, §§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1 BGB.

Bezielt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, haftet der Geschäftsführer nach § 680 BGB im Verhältnis zum Geschäftsherrn nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei der Prüfung ist gedanklich immer die Übernahme des Geschäfts („**ob**“) von der Ausführung des Geschäfts („**wie**“) zu trennen. Z.B. ist § 678 BGB dem ausdrücklichen Wortlaut nach nur auf die Übernahme anwendbar.

Übersicht 1: Die Arten der GoA und ihre unterschiedlichen Rechtsfolgen im Überblick

Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB

echte GoA

1. Geschäftsbesorgung

Geschäftsbesorgung ist jede Tätigkeit, die für einen anderen erledigt werden kann (rechtsgeschäftliches und tatsächliche Handeln)

2. Fremdes Geschäft

obj. Fremdes Geschäft, wenn es für jedermann erkennbar nicht zum Rechtskreis des Handelnden gehört; genügt auch-fremdes Geschäft

3. Ohne Auftrag

4. Fremdgeschäftsführungswille

Geschäftsführer muss wissen und wollen, dass er die Angelegenheit eines anderen (mit)besorgt

Echte berechtigte GoA §§ 677, 683 S. 1 BGB

5. Berechtigung § 683

„Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille des GH“

Beachte.: Unbeachtlichkeit eines entgegenstehenden Willens gem. § 679

Ansprüche GH:

SE wg. Ausführungsverschulden, §§ 677, 280 ff. BGB

Herausgabe des Erlangten, §§ 681 S. 2, 667 BGB

Ansprüche GF:

Aufwendungsersatz §§ 683, 670 BGB

Echte unberechtigte GoA §§ 677, 684 S. 1 BGB

5. fehlende Berechtigung

„gegen das Interesse des GH“

Beachte.: Bei Genehmigung der Geschäftsführung gem. § 684 S. 2 BGB gelten die Rechtsfolgen des § 683 BGB

Ansprüche GH:

SE wg. Übernahmeverschulden, § 678 BGB

Herausgabe des Erlangten, §§ 681 S. 2, 667 BGB

Ansprüche GF:

Herausgabe der Bereicherung, §§ 684 S. 1, 812 ff. BGB

Übersicht 1: Die Arten der GoA und ihre unterschiedlichen Rechtsfolgen im Überblick

Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB

unechte GoA

Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 S. 1 BGB

1. Geschäftsbesorgung

2. Fremdes Geschäft

3. Ohne Auftrag

4. irrtümliche Eigengeschäftsführung

= Jemand besorgt ein objektiv fremdes Geschäft in der Meinung es sei sein eigenes

Gem. § 687 Abs. 1 keine GoA, sondern Anwendung der Vorschriften des Bereicherungsrechts

Angemaßte Eigengeschäftsführung § 687 S. 2 BGB

1. Geschäftsbesorgung

2. Fremdes Geschäft

3. Ohne Auftrag

4 Bewusster Eigengeschäftsführungswille

GH kann wählen zwischen Anwendung der allgemeinen Vorschriften oder der GoA.

Ansprüche GH:

SE, §§ 687 Abs. 2 S. 1, 677, 678, 681 S. 2 BGB

Ansprüche GF:

Herausgabe des Erlangten, §§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1 BGB

Übungsfälle:

1. Handelt es sich bei den folgenden Beispielen um eine Geschäftsbesorgung?
- Ausweichmanöver im Straßenverkehr
- Medizinische Versorgung eines Bewusstlosen
- Abschluss eines Mietvertrags

2. Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde G löscht ein Feuer in dem Haus der Familie F. Wer ist im vorliegenden Fall der Geschäftsführer und wer der Geschäftsherr?

3. Student S nimmt vom Paketzusteller ein Paket entgegen in der Überzeugung, es sei für Hausmitbewohner A. Als S später feststellt, dass das Paket an den mit ihm verfeindeten B gerichtet ist, verweigert er die Herausgabe. Welche Ansprüche hat B gegen S?

4. S weiß, dass sein Freund G gern ein bestimmtes Länderspiel sehen möchte, aber im Vorverkauf keine Karte mehr bekommen hat. Als er erfährt, dass ein Bekannter eine Karte abzugeben hat, erwirbt er sie für G und teilt ihm dies bald darauf mit. Kann G die Karte von S auch dann verlangen, wenn S inzwischen das Spiel lieber selbst sehen möchte?

5. D überfällt eine Bank. Er bedroht sowohl Kunden als auch Mitarbeiter der Bank mit einer Pistole. Der Kunde K greift den D plötzlich von hinten an, um ihn zu überwältigen. Dabei schießt D dem K ins Bein. Die Bank hatte ihre Angestellten angewiesen, einen drohenden Geldverlust nicht unter Gefährdung von Leib und Leben zu verhindern. Hat K gegen die Bank einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten? (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1977, 936 „Banküberfall“)

6. Nach welchen Vorschriften richten sich die Rechtsfolgen?

- E ist Eigentümer eines Ferienhauses, zu dem sein Nachbar N einen Hausschlüssel besitzt, damit dieser ab und zu nach dem Rechten sehen kann. N vermietet ohne Wissen und Wollen des E das Ferienhaus an den nichtsahnenden U für vier Wochen zu 500€ pro Woche. (angelehnt an *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 417)
- P kauft von V ein gestohlenes Fahrrad. Dass es sich hierbei um Diebesgut handelt, wusste P nicht. Im Glauben, er sei jetzt der Eigentümer, lässt P für teures Geld in einer Fachwerkstatt einige abgenutzte Teile austauschen. Der wahre Eigentümer E fordert von P das Fahrrad heraus. P wünscht, wenigstens seine Aufwendungen ersetzt zu bekommen.

Gesetze und Entscheidungen § 681 BGB · § 687 BGB